



## Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates der Stadt Bretten

Der Jugendgemeinderat der Stadt Bretten hat sich am 04.05.2026 die folgende Geschäftsordnung gegeben:

### Präambel

Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, die Interessen aller Jugendlichen der Stadt Bretten nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu erfüllen. Die Jugendgemeinderäte sind nur ihrem Gewissen verpflichtet.

### § 1 – Zusammensetzung des Jugendgemeinderates

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 13 Mitgliedern.
- (2) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Jugendgemeinderates. Er besitzt kein Stimmrecht. In seiner Abwesenheit vertritt ihn sein Stellvertreter oder die Amtsleitung des Hauptamts.
- (3) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie zwei Stellvertretungen. Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt den Jugendgemeinderat nach außen. Mit einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder ist eine konstruktive Abwahl möglich.

### § 2 – Aufgaben des Jugendgemeinderates

- (1) Der Jugendgemeinderat vertritt die Interessen aller Jugendlichen in Bretten. Er nutzt geeignete Beteiligungsformen, um Jugendliche aktiv einzubinden. Er hat eine beratende Funktion in jugendrelevanten Themen.
- (2) Beschlüsse des Jugendgemeinderates gelten – je nach Zuständigkeit – als Empfehlungen für die Verwaltung und als Vorschlag für den Gemeinderat und sind entsprechend zu behandeln.
- (3) Pressewirksame Äußerungen und Statements erfolgen grundsätzlich in Absprache mit der Geschäftsstelle Jugendgemeinderat (GS-JGR). Davon unberücksichtigt sind persönliche Erklärungen oder Stellungnahmen.

- (4) Der Jugendgemeinderat verfügt über finanzielle Mittel zur Deckung der laufenden Geschäfte, die durch die Stabsstelle Büro des Oberbürgermeisters verwaltet werden. Vom JGR geplante Ausgaben sind mit der GS-JGR im Voraus abzustimmen.
- (5) Werden von den Jugendgemeinderäten über den verbleibenden Budgetrahmen hinaus finanzielle Mittel benötigt, sind diese von den Jugendgemeinderäten grundsätzlich im Rahmen eines Haushaltsantrags dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (6) Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen. Der Sprecher/die Sprecherin oder sein Stellvertreter erhält auf Nachfrage Einsicht in den aktuellen Budgetrahmen.

### **§ 3 – Rechtsstellung der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates sind ehrenamtlich tätig. Der ehrenamtlich Tätige ist über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.
- (2) Der Oberbürgermeister oder sein Vertreter verpflichtet die Jugendgemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (3) Für die Teilnahme an einer Sitzung erhalten die Mitglieder eine Entschädigung gemäß der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Bretten.

### **§ 4 – Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Teilnahme an Sitzungen von Beginn bis zum Ende ist verpflichtend. Bei Verhinderung ist vorab rechtzeitig eine Information an die GS-JGR oder an die Sprecherin/den Sprecher unter Angabe des Grundes erforderlich. Erfolgt keine Information vor Sitzungsbeginn über die Verhinderung, ein verspätetes Eintreffen oder ein vorzeitiges Verlassen, wird dies als unentschuldigtes Fehlen vermerkt.
- (2) Wiederholtes, unentschuldigtes Fehlen kann als Verstoß gegen die Teilnahmepflicht gewertet und nach § 16 Abs. 3 GemO geahndet werden.

## § 5 Sitzungen

### (1) Terminierung und Ort der Sitzungen

1. Öffentliche Sitzungen sind grundsätzlich viermal jährlich einzuberufen. Die Termine werden von der Geschäftsstelle Jugendgemeinderat (GS-JGR) zu Beginn eines jeden Jahres geplant, mitgeteilt und rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.
2. Weitere öffentliche oder nichtöffentliche Sitzungen sind bei Bedarf der GS-JGR oder auf Antrag der Hälfte aller Mitglieder bei der GS-JGR unter Mitteilung der Beratungspunkte grundsätzlich innerhalb eines Monats von dieser anzusetzen.
3. Sitzungen sind, unter Berücksichtigung der Raumverhältnisse, allen interessierten Personen zugänglich. Nichtöffentliche Sitzungen sind unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen. Der Vorsitzende, die Verwaltung und der Gemeinderat haben stets ein Anwesenheits- und Rederecht.
  - 3.1. Der Sitzungsort bestimmt sich in der Regel auf den kleinen oder großen Ratssaal des Rathauses, Untere Kirchgasse 9, in Bretten.
  - 3.2. Die Raumreservierung und Vorbereitungsorganisation erfolgen über die GS-JGR.

### (2) Die Tagesordnungspunkte öffentlicher Sitzungen sind vom Sprecher oder dessen Stellvertreter spätestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn an die GS-JGR zu übersenden. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung seitens der Verwaltung, unter vorheriger Information des Sprechers, bleiben vorbehalten. Auf schriftlichen, bei der GS-JGR gestellten Antrag eines Viertels der Jugendgemeinderäte, ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung, spätestens in der nächsten Sitzung, aufzunehmen.

### (4) Die Einladung samt Tagesordnung ergeht durch die GS-JGR grundsätzlich sieben Tage vor Sitzungsdatum. Neben dem Jugendgemeinderat erhalten auch die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Ortsvorsteher und die Amtsleitungen die Einladung.

### (5) Sitzungsablauf

1. Den öffentlichen Sitzungen geht eine Fragestunde voraus, in der die Einwohner die Möglichkeit haben, Fragen an den Jugendgemeinderat zu stellen.
2. Der Vorsitzende eröffnet die Beratung der öffentlichen Sitzungen nach der Einwohnerfragestunde. Er stellt Wortmeldungen fest und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Außer der Reihenfolge der Meldungen wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Berichtigung eigener Ausführungen. Teilnehmer dürfen das Wort erst ergreifen, wenn dieses vom Vorsitzenden erteilt wurde.
3. Der Jugendgemeinderat kann in Abstimmung mit der GS-JGR jederzeit weitere Personen einladen und ihnen das Wort erteilen, wenn dies der Sache dienlich ist.

## (6) Niederschrift

1. Die GS-JGR verfasst zu den Sitzungen ein Kurzprotokoll als Arbeitspapier mit den wesentlichen Inhalten der Verhandlungen. Dieses enthält die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse. Analog zu § 38 Abs.1 S. 2 GemO besteht für die Mitglieder des Jugendgemeinderats die Möglichkeit, eine eigene Erklärung oder Abstimmung im Protokoll festhalten zu lassen.
2. Zu Sitzungsbeginn werden durch die GS-JGR zwei Urkundspersonen im rotierenden Verfahren benannt und bekanntgegeben. Die Urkundspersonen dürfen den Sitzungsraum während der Sitzungshandlung nicht verlassen. Das Kurzprotokoll hat den Urkundspersonen spätestens an der nächsten regulären öffentlichen Sitzung zur Unterschrift vorzuliegen. Das unterschriebene, öffentliche Kurzprotokoll wird im Anschluss über die GS-JGR den Jugendgemeinderäten, dem Oberbürgermeister sowie den Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen zur Verfügung gestellt.

## **§ 5a – Arbeitskreise und Projektgruppen**

### (1) Organisation, Terminierung und Ort der Besprechungen

1. Der Jugendgemeinderat bestimmt selbst über die Organisation seiner gremieninternen Arbeitsformen. Er kann dauerhafte oder temporäre (projektorientierte) Arbeitskreise einrichten. Sie fallen organisatorisch in die Eigenverantwortung des Jugendgemeinderates. Die Satzung für ehrenamtliche Tätigkeit findet hierauf keine Anwendung.
2. Die Nutzung von Räumen des Rathauses kann nur nach Verfügbarkeit ermöglicht werden. Die Verfügbarkeit ist grundsätzlich mindestens drei Tage im Voraus bei der GS-JGR anzufragen.
3. Ergebnisse dieser Besprechungen sind der GS-JGR, binnen einer Woche nach der Sitzung, per E-Mail über den Sprecher oder dessen Stellvertreter mitzuteilen.

### (2) Ablauf

1. Die Leitung von Arbeitskreisen oder Projektgruppen obliegt dem Sprecher oder dessen Stellvertreter.
2. Der Jugendgemeinderat kann über die GS-JGR jederzeit weitere Personen einladen lassen und ihnen entsprechend das Wort erteilen, wenn dies der Sache dienlich ist.

### (3) Niederschrift

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Arbeitskreise und Projektgruppen wird ein Kurzprotokoll durch ein in der Sitzung vollständig anwesendes Mitglied gefertigt und von den in der Sitzung vollständig anwesenden Mitgliedern unterschrieben. Anzugeben sind die Beratungsergebnisse, Absprachen, Arbeitsaufträge sowie Ort, Zeit, Datum und die anwesenden Teilnehmer. Das Kurzprotokoll muss grundsätzlich spätestens 21 Tage nach der Sitzung an die GS-JGR weitergeleitet werden.

2. In den Besprechungen der Arbeitskreise und Projektgruppen können keine formalen Beschlüsse gefasst werden. Zulässig sind jedoch interne Abstimmungen über die praktische Umsetzung, kleinere Entscheidungen im Rahmen des Arbeitsauftrags sowie Absprachen zur weiteren fachlichen Vorbereitung. Diese sind der GS-JGR binnen einer Woche nach der Besprechung über den Sprecher oder dessen Stellvertreter an die GS-JGR per E-Mail mitzuteilen.

## **§ 6 – Beschlussfassung**

- (1) Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller 13 Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse sind grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen zu fassen.
- (3) Der Jugendgemeinderat beschließt durch Wahlen und Abstimmungen, wobei Wahlen grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Bei Anträgen zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Jugendgemeinderates erforderlich.

## **§ 7 – Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat**

- (1) Der Jugendgemeinderat besitzt ein Anhörungs- und Informationsrecht im Gemeinderat in allen Belangen der Jugend. Der Jugendgemeinderat hat die Möglichkeit, über die GS-JGR, eigene Anträge an den Gemeinderat oder seine Ausschüsse zu stellen. Der Jugendgemeinderat erhält die Möglichkeit, die Anträge selbst im Gremium vorzutragen. Eine Behandlung von Anträgen erfolgt spätestens in der übernächsten Sitzung des Gemeinderates oder des Ausschusses nach Eingang des Antrags bei der GS-JGR.
- (2) Der Jugendgemeinderat wird zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates eingeladen. Nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen kann der Jugendgemeinderat nur beiwohnen, wenn die Beratungspunkte wesentlichen Einfluss auf die Belange der Jugendlichen der Stadt Bretten begründen. Die Entscheidung, ob ein wesentlicher Einfluss begründet ist, obliegt dem Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter.
- (3) Der Jugendgemeinderat ist über das Ergebnis der Beratung und Entscheidung seiner Anträge im Gemeinderat oder seiner Ausschüsse in Kenntnis zu setzen.
- (4) Das Rederecht, das Anhörungsrecht und das Antragsrecht des Jugendgemeinderates bei den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.

## **§ 8 – Ausscheiden**

- (1) Aus dem Jugendgemeinderat scheidet automatisch die Mitglieder aus, die ihren Hauptwohnsitz in Bretten aufgeben. Betroffene Jugendgemeinderäte haben dies der GS-JGR unverzüglich mitzuteilen. Die Bestimmungen des § 16 (1) GemO gelten analog.
- (2) Gewählte Jugendgemeinderäte können ihr Ausscheiden aus dem Jugendgemeinderat aus triftigem Grund beantragen. Ob ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet der Jugendgemeinderat. Auf Antrag bei der GS-JGR erhält der betroffene Jugendgemeinderat beim Ausscheiden eine Gratifikation.

## **§ 9 – Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fassungen.

gez.  
Morast  
Oberbürgermeister

gez.  
Merl  
Sprecher des Jugendgemeinderats

## Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates der Stadt Bretten

	021.26	
<b>Erstfassung</b>	Vorlage-Nr.:	2/2011
	Beschlussfassung im Jugendgemeinderat:	09.05.2011
	Bekanntmachung:	---
	Ort der Bekanntmachung:	---
	Inkrafttreten:	09.05.2011
<b>Verantwortliches Amt</b>	Hauptamt	
	021.26	
<b>1. Neufassung</b>	Vorlage-Nr.:	078/2019
	Beschlussfassung im Jugendgemeinderat:	30.04.2019
	Bekanntmachung:	---
	Ort der Bekanntmachung:	---
	Inkrafttreten:	01.05.2019
<b>Verantwortliches Amt</b>	Hauptamt	
	021.26	
<b>2. Neufassung</b>	Vorlage-Nr.:	---
	Beschlussfassung im Jugendgemeinderat:	04.05.2026
	Bekanntmachung:	---
	Ort der Bekanntmachung:	---
	Inkrafttreten:	01.06.2026
<b>Verantwortliches Amt</b>	Hauptamt	